

SCHULPFLEGE

REGLEMENT

**für den freiwilligen
Schulsport an der Schule
Richterswil - Samstagern**

vom 17. März 2009

Teilrevisionen: 05.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Art. 1	Begriff, Ziel und Zweck des freiwilligen Schulsportes	3
Art. 2	Benutzungsvorschriften	3
Art. 3	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 4	Organisation und Administration	4
Art. 5	Schulsportchef/in	4
Art. 6	Kursleitung	4
Art. 7	Besoldung	4
Art. 8	Kursbeiträge	5
Art. 9	Teilnahmeberechtigung	5
Art. 10	Teilnehmerzahl	5
Art. 11	Absenzenkontrolle	5
Art. 12	Teilnahmepflicht / Sanktionen	6
Art. 13	Lektionsdauer	6
Art. 14	Kursangebot	6
Art. 15	Kursbesuche / Aufsicht	6
Art. 16	J & S –Kurse bzw. -Entschädigung	6
Art. 17	Rechtsmittel	7
Art. 18	Inkraftsetzung	7
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechtes	7
	Genehmigungsvermerk	7
	Anhang (Besoldungs-Ansätze, Kursbeiträge)	8

Reglement

für den freiwilligen Schulsport an der Schule Richterswil - Samstagern

Art. 1 Begriff, Ziel und Zweck des freiwilligen Schulsportes

Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Unterrichtes der Schule organisierten freiwilligen Schulsportkurse und –lager, sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Der freiwillige Schulsport ergänzt und vertieft den obligatorischen Sportunterricht in der Schule und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Er weckt die Freude an sportlicher Betätigung, fördert in vielfältiger Hinsicht die körperliche Leistungsfähigkeit und soll zu regelmässiger sportlicher Betätigung auch nach der obligatorischen Schulzeit führen.

Art. 2 Benutzungsvorschriften

Für den Unterricht, die Kurse und Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes stehen Plätze, Hallen und Materialien der Schule unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Benützung gilt sinngemäss das „Reglement für die Benützung der Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern durch Drittpersonen“ vom 16. April 2002.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das kantonale „Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen“ (LS 410.81) vom 16. August 1994.

Art. 4 **Organisation und Administration**

Die Bereichsleitung des freiwilligen Schulsportes untersteht der Dienst Einheit <Erwachsenenbildung/Ausserschulisches> (nachfolgend abgek. DEE).

Die Dienstleitung <Erwachsenenbildung/Ausserschulisches> (nachfolgend abgek. DLE) beschliesst über die Bewilligung des vom/von der Schulsportchefs/in der Schule beantragten Kurs-Angebotes im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites.

Betreut wird der freiwillige Schulsport durch den/die von der Schulpflege gewählten Schulsportchef/in. Diese/r ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Kurse und Veranstaltungen.

Die DLE reicht der Schulverwaltung fristgerecht den Budget-Antrag für die geplanten Schulsportkurse (inkl. separater Kredit für Bezirks-Wettkämpfe gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Reglementes) des darauffolgenden Kalenderjahres ein.

Art. 5 **Schulsportchef/in**

Der/die Schulsportchef/in für unsere Schule wird von der Lehrerschaft der Schulpflege zur Wahl vorgeschlagen Er ist gleichzeitig Mitglied im Ausschuss der Schulsportchefs des Bezirkes Horgen.

Art. 6 **Kursleitung**

Der Unterricht ist in der Regel durch fachlich ausgebildete Lehrpersonen der Schule zu erteilen. Beim Beizug externer Leiterinnen und Leiter ist auf die pädagogische und fachliche Eignung zu achten.

Art. 7 **Besoldung**

Die Besoldung erfolgt pro erteilte Lektion nach Abschluss des Kurses. Für die Auszahlung ist der DLE die Absenzenliste einzureichen.

Die Entschädigung für die Schulsportkurse wird von der Schulpflege auf Antrag der DLE festgesetzt. Sie wird periodisch der Teuerung angepasst.

Die Besoldungs-Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Art. 8 **Kursbeiträge**

Pro Teilnehmer und Kurs wird ein Schülerbeitrag pro Semester erhoben, der von der Schulpflege auf Antrag der DLE festgelegt wird.

Dieser wird bei Semesterbeginn von der Kursleitung eingezogen und unter Angabe von Kurs und Schülerzahl der Finanzverwaltung Richterswil überwiesen.

Die Kursbeiträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Für Abmeldungen nach Anmeldeschluss sowie für unentschuldigtes Nichterscheinen im Kurs wird eine Gebühr erhoben (siehe Verordnung über die Gebühren der Schule Richterswil-Samstagern vom 15. Januar 2008).

Art. 9 **Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle volksschulpflichtigen Kinder der Gemeinde Richterswil-Samstagern vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe.

Die DLE kann in Absprache mit der Kursleitung für einzelne Schulsportkurse spezielle Teilnahmebedingungen festlegen, wenn Sicherheitsvorschriften oder andere zwingende Gründe dies rechtfertigen.

Art. 10 **Teilnehmerzahl**

Ein Kurs kann Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge bzw. Klassen umfassen. Die Mindestzahl pro Kurs beträgt 10 Schüler/innen.

Für besondere Kurse kann die DLE auf Antrag des/der Schulsportchefs/in Ausnahmen bezüglich Mindest-Teilnehmerzahl bewilligen.

Art. 11 **Absenzenkontrolle**

Die Kursleitung führt eine Absenzenkontrolle, welche nach dem Kursende unaufgefordert der DLE einzureichen ist.

Art. 12 **Teilnahmepflicht / Sanktionen**

Die Schülerinnen und Schüler sind nach erfolgter Anmeldung zum Besuch des Schulsportkurses verpflichtet. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Unterrichtes führt zum Ausschluss.

Bei wiederholten disziplinarischen Verstößen kann von der Kursleitung, nach erfolgter Verwarnung, der Ausschluss aus dem Kurs verfügt werden. Ein Ausschluss ist umgehend dem/der Schulsportchef/in mitzuteilen.

Art. 13 **Lektionsdauer**

Eine Schulsportlektion dauert in der Regel 45 Minuten, ein Kurs läuft während eines Semesters und umfasst in der Regel 20 Lektionen.

Art. 14 **Kursangebot**

Freiwillige Schulsportkurse können in ausgewählten Sportfächern angeboten werden. Das Kursangebot der Schulsportkurse richtet sich in der Regel nach der offiziellen Liste der J & S Sportfächer.

Wettkämpfe, wie z.B. Bezirksausscheidungen, werden für den ganzen freiwilligen Schulsport vom/von der Schulsportchef/in im Rahmen des separaten, hierfür zur Verfügung stehenden Kredites organisiert.

Art. 15 **Kursbesuche / Aufsicht**

Mitglieder der DEE besuchen Kurse im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht während einer Semesterlektion aufgrund einer internen Kursbesuchsordnung. Ihren Besuch bestätigen sie mit der Unterschrift auf der Präsenzliste.

Art. 16 **J & S -Kurse bzw. -Entschädigung**

Die Kombination mit J & S -Kursen ist möglich. Eine allfällige J & S -Leiter/innen-Entschädigung ist, unter Mitteilung an die DLE, unaufgefordert der Finanzverwaltung Richterswil zu überweisen. Die entsprechende Aufsicht obliegt dem/der Schulsportchef/in.

Art. 17 **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des/der Schulsportchefs/in kann schriftlich und begründet innert 14 Tagen Einsprache bei der DEE erhoben werden.

Gegen Verfügungen der DLE kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Einsprache bei der Schulpflege erhoben werden.

Bei Uneinigkeit über das Kursangebot des freiwilligen Schulsports wird der Koordinator ‚Dienste‘ beigezogen.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, kann gegen Verfügungen der Dienstleitung schriftlich und begründet Einsprache bei der Schulpflege erhoben werden.

Art. 18 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Art. 19 **Aufhebung bisherigen Rechtes**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den freiwilligen Schulsport vom 15. April 2003.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Schulpflege Richterswil an der Sitzung vom 17. März 2009 genehmigt.

Teilrevisionen: ---

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL
Der Präsident: Leiter Schulverwaltung:

Marco Rada Erwin Keller

ANHANG

zum Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Schule Richterswil-Samstagern

Art. 7 Besoldungs-Ansätze

Lehrpersonen der Volksschule	Lohnreglement LR 10.01, Stufe 04
J & S Leiter/in-Diplom	90 % der Entschädigung von LP
Kursleiter ohne J & S - Leiterdiplom	60 % der Entschädigung von LP
Kursleitung durch Vereinsvertreter	Festsetzung Ansatz durch DLE

Art. 8 Kursbeiträge

Freiwilliger Schulsport und Freizeitkurse, pro Semester	CHF 60.00
Freiwilliger Schulsport Wassersportkurse, pro Semester	CHF 80.00
Freiwillige Freizeitkurse mit erhöhtem Materialaufwand	CHF 80.00
Ski- und Ferienlager, individuell nach Dauer und Art des Lagers	
Umtriebsgebühr für Abmeldungen nach Anmeldeschluss	CHF 20.00
Umtriebsgebühr für Nichterscheinen am Kurs	100% der Kosten

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Schulpflege Richterswil an der Sitzung vom 17. März 2009 genehmigt.

Teilrevisionen: 05.09.2017

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL
Der Präsident: Leiter Schulverwaltung:

Marco Rada Erwin Keller